

FÖRDERPROGRAMM MOBILISIERUNG ROHSTOFFRESERVEN 2007

Inhalt:

Vorwort

1. Leitlinie für die Zusammenarbeit

2. Förderbereiche

- I. Informationstransfer / Aufklärung / Beratung von Multiplikatoren**
 - II. Ansprache, Motivation und Aufklärung von Waldbesitzern**
 - III. Modellvorhaben / Initiativprojekte (Pilotcharakter)**
-

3. Verfahrensbestimmungen / Antragstellung

Vorwort

Der Holzabsatzfonds ist die zentrale Marketingeinrichtung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft. Handlungsgrundlage bildet das Holzabsatzfondsgesetz (HAfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3110). Aufgabe des Holzabsatzfonds ist es, den Absatz von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft durch Pflege und Erschließung der Märkte im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern. Aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und nicht zuletzt Klima relevanter Aspekte ist eine verstärkte Verwendung von Holz auf Basis nachhaltiger Forstwirtschaft ein erklärtes Ziel der Politik auf nationaler wie auch europäischer Ebene. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Holzabsatzfonds an einer verbesserten Ausgangssituation durch Abbau bestehender Hemmnisse auf den unterschiedlichsten Gebieten. Dabei steht neben der Aufklärung und Information von Endverbrauchern und Meinungsmittlern auch die Frage der Rohstoffverfügbarkeit auf dem Programm.

Wichtige Voraussetzung für eine kontinuierliche Bereitstellung des Rohstoffes Holz und Ziel ordnungsgemäßer, nachhaltiger Forstwirtschaft ist die Begründung, Pflege und nachhaltige Nutzung vitaler und stabiler Wälder. In den letzten Jahrzehnten sind die Holzvorräte in Deutschland mit 3.4 Milliarden Kubikmetern auf ein Rekordniveau angestiegen, gleichzeitig blieb die Nutzung hinter dem nachhaltig verfügbaren Potenzial zurück (s. BWI 2). Die nachweisbaren Vorteile einer verstärkten Holzverwendung für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft können sich jedoch nur dann voll entfalten, wenn diese bestehenden Rohstoffpotenziale der heimischen Wälder auch nachhaltig ausgeschöpft werden.

Aufgrund des hohen Privatwaldanteils mit überwiegend kleinteiligen Besitzstrukturen liegen die größten Nutzungsreserven der heimischen Wälder insbesondere im Klein- und Kleinstprivatwald. Unter sich wandelnden Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, haben sich in diesen Bereichen die Erwerbs- und Einkommenssituation aber auch oftmals die Eigentümerverhältnisse selbst deutlich geändert. Nicht selten gehen damit veränderte Einstellungen oder fehlende Kenntnis der Besitzer über die Vorteile, Notwendigkeit und Verfahren einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder einher. Das vorliegende Förderprogramm zielt darauf ab, durch Maßnahmen der Kommunikation, Information und Aufklärung den Kenntnisstand und die Verfahren zur Motivation von Waldbesitzern und der Mobilisierung der Rohstoffreserven zu verbessern und an die Akteure zu vermitteln.

HOLZABSATZFONDS

Bonn, im Mai 2007

DER VORSTAND

1. Leitlinie für die Zusammenarbeit

Kernziele des Förderprogramms:

Das Förderprogramm „Mobilisierung Rohstoffreserven“ verfolgt nachstehende übergeordnete Ziele:

- Ausschöpfung bestehender Holzrohstoffreserven der heimischen Wälder als Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum.
- Motivation und Aufklärung des passiven Waldbesitzes über die Vorteile einer verstärkten Waldpflege und kontinuierlichen nachhaltigen Nutzung der Wälder.
- Steigerung der Wertschöpfung der Forst- und Holzwirtschaft durch verstärkte, nachhaltige Nutzung bestehender Rohstoffpotenziale und Professionalisierung in der Zusammenarbeit des kleinstrukturierten Privatwaldes.

Förderung

Die Förderung ist ausgerichtet auf die o. a. Kernziele und basiert auf den gesetzlichen Aufgaben des Holzabsatzfonds sowie an den vom Verwaltungsrat in den Leitlinien zur Holzabsatzförderung festgelegten strategischen Zielen. Eine anteilige Finanzierung der Projektpartner wird für eine Projektförderung vorausgesetzt. Der Anteil des Holzabsatzfonds beträgt grundsätzlich bis zu max. 50 % der Gesamtprojektkosten bzw. bis zu 25.000 € pro Projekt.

Zielgruppen / Antragsteller:

- Verbände / Organisationen / Verwaltungen der Forst- und Holzwirtschaft
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Cluster-Initiativen

Förderfähig sind Projekte mit folgenden Zielsetzungen

- Information und Aufklärung von Multiplikatoren des Waldbesitzes über aktuelle und Erfolg versprechende Verfahren und Instrumente zur Ansprache und Motivation von Waldeigentümern sowie Erfolg versprechender Maßnahmen und Standards zur Mobilisierung bestehender Rohstoffreserven.
- Beratung und Schulung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse über neue Wege, Instrumente und Maßnahmen zur Professionalisierung einer besitzübergreifenden Bewirtschaftung der Wälder und Vermarktung von Holz.
- Aufdeckung und Analyse bestehender Defizite in der Ansprache und Motivation von Waldeigentümern und bei der Mobilisierung von Holz im Kleinprivatwald sowie Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen.
- Information passiver Waldeigentümer über die Vorteile nachhaltiger, professioneller Waldbewirtschaftung durch neuartige Verfahren/Instrumente zur Ansprache und Motivation von Waldeigentümern.

Nicht förderfähig sind Projekte, die

- als Routinemaßnahme des Antragstellers bereits früher umgesetzt wurden
- sich bereits in der konkreten Umsetzungsphase (bspw. über Einladungen) befinden
- hinsichtlich der Planung bereits soweit abgeschlossen sind, dass damit eine ggf. notwendige Abstimmung mit dem Holzabsatzfonds nicht mehr stattfinden kann
- als nicht projektbezogene Förderung von Einrichtungen und Institutionen anzusehen sind (institutionelle Förderung)
- überwiegend der Verbesserung der Marktposition einzelner Unternehmen dienen
- nicht firmen- und wettbewerbsneutral sind (Bsp. Adress-, Herstellerverzeichnisse)
- auf die Finanzierung eines Investitionsvorhabens (Bsp. Bauvorhaben) ausgerichtet sind
- sich einseitig auf die Umsetzung von kulturellen oder touristischen Aktivitäten beziehen
- der Markteinführung entwickelter Produkte dienen
- keinen konkreten Praxisbezug aufweisen

2. Förderbereiche und Kriterien:

I. Informationstransfer / Aufklärung / Beratung von Multiplikatoren

Beispiele:

- Initiativworkshops / Fachseminare
- Beratungsprogramme / Schulungen / Coaching
- Einsatz von Moderatoren / Referenten
- Exkursionen zu „Best-Practise-Projekten“ / Netzwerkbildung

II. Ansprache/ Motivation und Aufklärung von Waldbesitzern

Beispiele:

- Kommunikations- / PR-Maßnahmen zur Ansprache des Waldbesitzes
- Informations- und Aufklärungsmaterialien
- Handlungsanleitungen / Checklisten
- Exkursionen zu „Best-Practise-Projekten“

III. Modellvorhaben / Initiativprojekte (Pilotcharakter)

Beispiele:

- Erprobung und Bewertung neuer Instrumente zur Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse / Kooperationen (betriebswirtschaftlich / rechtlich-organisatorisch / finanziell)
- Verbesserung struktureller/organisatorischer Rahmenbedingungen

Kriterien für die Prüfung auf Förderung von Projekten:

- Regionale Abgrenzung / Ausrichtung des Projektes
- aktueller Mobilisierungsgrad in der entsprechenden Region
- aktueller Organisationsgrad des Waldbesitzes in der entsprechenden Region
- sonstige Hemmnisse in der Region
- bisherige Maßnahmen zur Mobilisierung / Stand und Bewertung
- Stand des Wissens
- Kurz- und mittelfristige Zielsetzung des Projektes
- Einbeziehung erfolgreicher „Best Practise“-Erkenntnisse in das beantragte Vorhaben
- Einbeziehung bestehender Informationsmaterialien

Bewertung der Förderanträge / Beschluss:

Bei grundsätzlicher Übereinstimmung des Projektes mit den Maßgaben des Förderprogramms entscheidet der Vorstand des Holzabsatzfonds anlässlich seiner Sitzungen - ggf. nach erforderlicher Beratung in den Gremien bzw. fachlicher Stellungnahme durch Dritte - über die Vergabe der Fördermittel. Anträge, die vollständig eingereicht wurden, werden in der Regel innerhalb von 8 Wochen beschieden. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Antragstellung zu berücksichtigen.

3. Verfahrensbestimmungen

I. Grundsatz

- (1) Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung.
- (2) Der Holzabsatzfonds unterliegt als „Anstalt öffentlichen Rechts“ den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bei der Mittelverwendung zur Absatzförderung nach dem Holzabsatzfondsgesetz ist entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sicherzustellen, dass diese wirtschaftlich, sparsam und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Zuwendungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.
- (3) Das Förderprogramm "Mobilisierung der Rohstoffreserven" fördert in der Regel Projekte außerhalb staatlicher Programme, es kann diese jedoch ergänzen.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Etatmittel.

II. Zweck der Förderung

Das vorliegende Förderprogramm zielt darauf ab, durch Maßnahmen der Kommunikation, Information und Aufklärung den Kenntnisstand und die Verfahren zur Motivation von Waldbesitzern und der Mobilisierung der Rohstoffreserven zu verbessern und an die Akteure zu vermitteln.

III. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projektmaßnahmen die im Einklang mit den „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ (Kapitel 1) stehen.

IV. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind die in den „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ (Kapitel 1) aufgeführten Einrichtungen
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.
- (3) Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Anspruch.
- (4) Soweit sich aus erfolgter Zuwendung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

V. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich für kooperative Projekte, für die mindestens ein Partner - i. d. R. der Antragsteller - einen finanziellen Eigenanteil zu erbringen hat.
- (2) Eigenmittel in Form von kalkulatorischen Ansätzen (bbspw. Personal der Projektpartner) können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Bereitstellung von Fördermitteln wird für eine Laufzeit bis zu zwei Kalenderjahren gewährt.
- (4) Der Holzabsatzfonds erhält die Möglichkeit der Mitbestimmung bei der Festlegung von Projektzielen und -konzeption zu fördernder Projekte.
- (5) Für bereits begonnene Projekte oder solche, die hinsichtlich Konzeption und Festlegung der Projektziele bereits abgeschlossen sind und sich in der Umsetzungsphase befinden, kann grundsätzlich keine Förderung gewährt werden.
- (6) Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.
- (7) Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

VI. Antragstellung

Anträge sind so frühzeitig vor der Umsetzungsphase des Projektes einzureichen, dass eine hinreichende Prüfung des Antrages und ggf. eine notwendige Abstimmung der Konzeption und Festlegung der Projektziele in Bezug auf die Zielsetzung des Holzabsatzfonds möglich ist. Daher sind die notwendigen Vorlaufzeiten zu berücksichtigen.

Ablauf der Antragstellung

1. Die Bewertung des Vorhabens durch die Geschäftsstelle des Holzabsatzfonds orientiert sich an der Leitlinie für die Zusammenarbeit (siehe Kapitel 1 des Förderprogrammes) und den folgenden Kriterien:
 - Umsetzbarkeit und Praxisnähe
 - Kommunikationsleistung / Medienrelevanz
 - Innovation
 - Übernahme / Übertragbarkeit durch auf andere Partner / Regionen
2. Anträge auf Förderung sind bei der Geschäftsstelle des Holzabsatzfonds einzureichen. Dabei ist vom Antragsteller das entsprechende Antragsformular zu verwenden. In Zweifelsfällen bezüglich der Übereinstimmung des Projektvorhabens mit den Zielsetzungen dieses Förderprogramms, wird dem Antragsteller empfohlen, bereits frühzeitig vor der förmlichen Antragstellung eine Projektskizze (Grobkonzept der Projektidee) einzureichen, um die grundsätzliche Förderwürdigkeit prüfen zu können. Formulare der Projektskizze und Anträge stehen unter www.holzabsatzfonds.de im Bereich „Förderprogramme“ als download zur Verfügung.

Förderanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektbezeichnung
 - Auskunft über den Antragsteller
 - Angaben über sonstige Projektpartner und Dienstleister
 - Gegenstand und Ziele des Projektes unter Berücksichtigung der Fragestellungen:
 - Regionale Abgrenzung / Ausrichtung des Projektes
 - aktueller Mobilisierungsgrad in der entsprechenden Region
 - aktueller Organisationsgrad des Waldbesitzes in der entsprechenden Region
 - sonstige Hemmnisse in der Region
 - bisherige Maßnahmen zur Mobilisierung / Stand und Bewertung
 - Stand des Wissens bei den Zielgruppen der Maßnahme
 - Einbeziehung erfolgreicher „Best Practise“-Erkenntnisse in das beantragte Vorhaben
 - Einbeziehung bestehender Informationsmaterialien
 - Aussagefähiger Kosten- und Finanzierungsplan
Nachweis des finanziellen Eigenanteils und des Finanzierungsanteils Dritter; erwartete Einnahmen aus der Projektmaßnahme (Teilnehmergebühren, Verkaufserlöse etc.) sind detailliert zu erläutern. Diese Angaben sind zur Festlegung der Finanzierungsart (z.B. Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) notwendig.
 - Zeitplan
 - Auskunft darüber, ob das Vorhaben bereits zum zweiten Mal oder noch häufiger durchgeführt wird
 - Ggf. beabsichtigte Weiterführung des Projektes durch Antragsteller bzw. Dritte
3. Bei Bedarf werden bei der Bewertung der Anträge externe fachliche Stellungnahmen Dritter eingeholt oder die den Holzabsatzfonds beratenden Gremien beteiligt.
4. Der Holzabsatzfonds behält sich vor, zur abschließenden Beurteilung weitere ergänzende Unterlagen oder eine persönliche Vorstellung des Projektes beim Antragsteller anzufordern.

VII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Bei grundsätzlicher Übereinstimmung des Projektes mit den Maßgaben des Förderprogramms "Mobilisierung" entscheidet der Vorstand des Holzabsatzfonds anlässlich seiner Sitzungen – erforderlichenfalls nach Beratung bzw. Stellungnahme Dritter- über die Vergabe der Fördermittel. Anträge, die vollständig eingereicht wurden, werden in der Regel innerhalb von 8 Wochen beschieden. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Antragstellung zu berücksichtigen.

VIII. Mittelabruf

1. Abruf der Mittel

- (1) Die Fördermittel werden auf schriftliche Anforderung entsprechend dem vorgelegten und im Bewilligungsschreiben bestätigten Kosten- und Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt, sobald der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat (vier Wochen nach Erteilung, sofern kein Einspruch eingelegt wurde). Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft unmittelbar herbeiführen, wenn er schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet (Formblatt liegt dem Zuwendungsbescheid bei).

- (2) Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Mittel ist der entsprechende Projektfortschritt unter Einhaltung des Zeitplans sowie der Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- (3) Der Abruf der Fördermittel hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe des auf dem Zuwendungsbescheid angegebenen Aktenzeichens, der Höhe des angeforderten Betrages sowie der aktuellen Bankverbindung.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber werden Zuwendungen unter 3.500 € grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (5) Die Fördermittel können nur auf das Konto des Zuwendungsempfängers angewiesen werden, eine Zuwendung an Projektpartner oder Dienstleister ist nicht möglich.
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.
- (7) Die bewilligten Mittel stehen für die Projektlaufzeit – längstens 2 Jahre – bereit. Sie sind daher nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Ende eines Kalenderjahres.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.
- (2) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) In Ausnahmefällen können die Fördermittel bei nicht vorhersehbarer Kostensteigerung des Projektes auf Antrag erhöht werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind sofort, spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

3. Auskunftspflicht

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Holzabsatzfonds Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Holzabsatzfonds oder von ihm Beauftragten die Begutachtung des Projektstandes zu ermöglichen.

IX. Grundsätze für einzelne Kostenarten

1. Personalmittel

Vergütungen für im Rahmen der Projektmaßnahme zusätzlich beschäftigte Mitarbeiter können nur anerkannt werden, wenn sie den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und die Vergütung die Vergütung vergleichbarer Tarifbeschäftigte (TVöD-Bund) nicht übersteigt. Die Verantwortung für die angemessene Einstufung liegt beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung des im Rahmen der Projektmaßnahme beschäftigten Personals verantwortlich.

2. Reisemittel

Im Rahmen des Projektes erforderliche Reisekosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekosten-Gesetzes (BRKG) zuwendungsfähig.

3. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über. Der Holzabsatzfonds behält sich vor, die Objekte aus wichtigen Gründen (eigene Veranstaltungen, Übertragung auf andere Projekte) zeitlich begrenzt zu nutzen.
- (2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen. Größere Objekte sind unter Einbindung eines vom Holzabsatzfonds vorgegebenen Logos (HAF-Logo) mit einem gut sichtbaren Hinweis "Gefördert durch den Holzabsatzfonds" zu versehen.
- (3) Nach Zustimmung durch den Holzabsatzfonds kann der Zuwendungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Dabei ist der dem Förderanteil des Holzabsatzfonds entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses an den Holzabsatzfonds zurückzuzahlen.

IX. Verwendungsnachweis, Sachberichte, Veröffentlichungen

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

1. Zahlenmäßiger Nachweis

- (1) Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss der Fördermaßnahme(n), spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin zu erbringen.
- (2) Der Nachweis hat die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben den Projektmitteln (Eigennittel, Einnahmen und Förderbetrag) gegenüber zu stellen. Der Nachweis ist getrennt vom Sach-(Abschluss-)bericht einzureichen.
- (3) Der Zweck der Ausgaben ist eindeutig zu bezeichnen.
- (4) Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben sind durch prüffähige Unterlagen (Kopien der Originalbelege) nachzuweisen. Der Holzabsatzfonds behält sich vor, einzelne Originalbelege zur Einsicht anzufordern. Die Belege sind für eine Prüfung durch den Holzabsatzfonds 5 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (5) Der Holzabsatzfonds behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten (z. B. Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen.
- (6) Ein Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis liegt dem Zuwendungsbescheid bei, kann beim Holzabsatzfonds aber auch in digitaler Form abgerufen werden.

2. Sachberichte, Dokumentation

- (1) Der Sachbericht ist unverzüglich nach Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen des Holzabsatzfonds sind vom Zuwendungsempfänger Zwischenberichte über den Projektfortschritt und Teilergebnisse vorzulegen.

- (3) Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens
- den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche und hemmenden Umstände darstellen
 - die Ergebnisse - verglichen mit den Projektzielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten zu deren Umsetzung oder Anwendung - beschreiben und bewerten.
 - sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahmen wichtige Umstände mitteilen.
- (4) Der Bericht ist 1-fach in gebundener Form und digital einzureichen.
- (5) Über die Berichtspflichten hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Holzabsatzfonds unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet sind.

3. Veröffentlichungen

- (1) Die Projektmaßnahme und deren Ergebnisse sind nach Abstimmung mit dem Holzabsatzfonds der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Holzabsatzfonds ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen Projektes (Print, Online, digitale Medien) berechtigt. Berichte und Ergebnisse können an die von ihm für notwendig erachteten Stellen weitergeleitet werden.
- (3) Bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen (Print / Online / etc.) ist der "Gefördert durch den Holzabsatzfonds" zusammen mit dem Organisations-Logo des Holzabsatzfonds aufzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist auch bereits in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Die entsprechenden Datenvorlagen gehen dem Zuwendungsempfänger parallel mit dem Zuwendungsbescheid zu. Eine unmittelbare Verbindung mit Firmen- oder Produktwerbung und dem Förderhinweis ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Dem Holzabsatzfonds sind zwei Belegexemplare jeder Veröffentlichung in gedruckter sowie, wenn möglich, in elektronischer Form zu übermitteln.

XI. Widerruf der Zuwendung

- (1) Der Holzabsatzfonds kann die Zuwendungsempfänger widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach geplantem Projektabschluss mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Der Holzabsatzfonds behält sich den Widerruf der Zuwendung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Leitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- (3) Der Holzabsatzfonds behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z. B. die Zahlungsfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens wegfallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Zuwendungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und dem Holzabsatzfonds durch besondere Vereinbarung zu regeln.

XII. Weitergabe der Verfahrensbestimmungen für die Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen sowie zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen den am geförderten Vorhaben beteiligten Projektverantwortlichen (z. B. auch Kooperationspartnern) zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

XIII. Schutzbestimmungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungs-vorschriften ist der jeweilige Projektträger voll verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Steuer- und Abgabepflicht bei der Beschäftigung Dritter.
- (2) Der Holzabsatzfonds steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- (3) Sofern dem Holzabsatzfonds aus der Förderung eines Projektes Schaden entsteht, wird er vom Zuwendungsempfänger schadlos gehalten.
- (4) Der Holzabsatzfonds wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus seinen Fördermitteln Beschäftigten.

Anschrift:

HOLZABSATZFONDS
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Godesberger Allee 142- 148
53175 Bonn

Fon: 0228 / 30838-0
Fax: 0228 / 30838-30

Mail: info@holzabsatzfonds.de

www.haf.de
www.infoholz.de

Hinweis: Holzabsatzfondsgesetz (HAfG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998
(BGBl. I S. 3130 - 3133)
Downloadversion unter www.holzabsatzfonds.de